

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1964	Nummer 130
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	25. 9. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten, die an Kleinrechenanlagen beschäftigt werden, vom 27. Mai 1964	1580
21703	2. 10. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten	1580
244	30. 9. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten	1580
79034	1. 10. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost in Forsten des Bundes und der Länder vom 12. 1. 1962 (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen S. 24); hier: Gestattungsentgelt für angepachtete Fernmeldedienstgrundstücke	1580

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	1581
Innenminister 30. 9. 1964 Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Ubbedissen-Lippe, Landkreis Bielefeld	1581
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 21. 9. 1964 Bek. — Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraft- fahrzeugen nach § 42 PBefG	1581
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 6. 10. 1964 Aufruf — Unser Dorf soll schöner werden!	1583
Landesrechnungshof Personalveränderung	1581
Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 47 v. 30. 9. 1964	1582
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 19 v. 1. 10. 1964	1582
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 41. Sitzung (27. Sitzungsabschnitt) am 29. September 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1584

20314

I.

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung von Angestellten,
die an Kleinrechenanlagen beschäftigt werden,
vom 27. Mai 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2943/IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15 013/64 —
v. 25. 9. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 27. Mai 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, deren Arbeits-
verhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag
(BAT) vom 23. Februar 1961 geregelt sind und die an
Kleinrechenanlagen (z. B. Zuse 11, Zuse 25 in ihrer Grund-
ausstattung, LGP 21 und 30, IBM 604) beschäftigt werden.

§ 2

Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

Die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
wird durch Einfügung nachstehender Tätigkeitsmerkmale
ergänzt:

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen.

Vergütungsgruppe VII

a) Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und auf
Grund gründlicher Fachkenntnisse ihres Aufgaben-
kreises Fehler in den Eingabedaten und in den Be-
rechnungen erkennen und beheben, sofern die Fehler
nicht auf einer Störung der Anlage beruhen.

b) Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und
warten.

Protokollnotiz:

Zur Wartung gehören die Feststellung und Beseitigung
von Anlagestörungen.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe b) nach
langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis
stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die
Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen
Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe des
§ 27 Abschn. A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag
fallenden Angestellten, die bis zum 27. Mai 1964 günstiger
als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind,
bleibt unberührt.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung
einer Bewährungszeit in einer bestimmten Tätigkeit ab-
hängig ist, rechnen zur Bewährungszeit auch die vor
Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in dieser Tätigkeit
zurückgelegten Zeiten.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1964

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 1580.

21703

**Verrechnungsfähigkeit
von Rückführungskosten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 10. 1964 —
IV A 1 — 5127.0

Im RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBL. NW. 21703) wird die in
Abschnitt C Nr. 15 Absatz 3 der Richtlinien aufgeführte
Tabelle unter „Tschechoslowakei“ wie folgt neu gefaßt:

bis 4. 3. 1961	100 Kronen = 28,90 DM
vom 5. 3. 1961 bis 31. 5. 1961	100 Kronen = 27,80 DM
vom 1. 6. 1961 bis 30. 6. 1963	100 Kronen = 27,70 DM
vom 1. 7. 1963 bis 14. 5. 1964	100 Kronen = 27,80 DM
ab 15. 5. 1964	100 Kronen = 22,20 DM

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Durchgangswohnheime und an das
Sozialwerk Stukenbrock.

— MBl. NW. 1964 S. 1580.

244

**Erstattung der Aufwendungen
für die Rückführung der Evakuierten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1964 —
V A 4 — 9202.3

Nach der Mitteilung des Bundesministers für Vertrie-
bene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrech-
nungskurse geändert worden. Die Tabelle im Abschnitt I
Nr. 11 Buchstabe b meines RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBL.
NW. 244) wird daher unter „Tschechoslowakei“ wie folgt
neu gefaßt:

bis 4. 3. 1961	100 Kronen = 28,90 DM
vom 5. 3. 1961 bis 31. 5. 1961	100 Kronen = 27,80 DM
vom 1. 6. 1961 bis 30. 6. 1963	100 Kronen = 27,70 DM
vom 1. 7. 1963 bis 14. 5. 1964	100 Kronen = 27,80 DM
ab 15. 5. 1964	100 Kronen = 22,20 DM

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 1580.

79034

**Richtlinien für die Errichtung
und Unterhaltung von Fernmeldeanlagen der
Deutschen Bundespost in Forsten des Bundes und
der Länder vom 12. 1. 1962 (Amtsblatt des Bundes-
ministers für das Post- und Fernmeldewesen S. 24);
hier: Gestattungsentgelt für angepachtete Fernmelde-
dienstgrundstücke**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 1. 10. 1964 — IV D 2 34 — 31

Mein RdErl. v. 11. 10. 1963 (MBl. NW. S. 1726 / SMBL.
NW. 79034) wird hiermit aufgehoben. Ich bitte, nach den
oben angegebenen Richtlinien zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1964 S. 1580.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. H. Seiler vom Oberverwaltungsgericht in Münster (Westf.);

Verwaltungsgericht Arnsberg

Verwaltungsgerichtsrat Dr. W. K w o l l ,

Verwaltungsgerichtsrat P. F i s c h e r .

— MBl. NW. 1964 S. 1581.

Innenminister

Änderung des Namens der Gemeinde Ubbedissen-Lippe, Landkreis Bielefeld

Bek. d. Innenministers v. 30. 9. 1964 —
III A 2 — 1990/64

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 15. September 1964 den Namen der Gemeinde Ubbedissen-Lippe, Landkreis Bielefeld, in

„Ubbedissen“

geändert.

— MBl. NW. 1964 S. 1581.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 21. 9. 1964 — V E 3 — 34 — 31'6

Der

Deutschen Touring Gesellschaft mbH.

in Frankfurt/Main, Touringstraße 1,

Betriebssitz Frankfurt/Main,

ist am 30. 7. 1964 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Dortmund/Hbf./Obf. nach Kehl/Bf.

über Bochum — Wattenscheid — Essen — Mülheim (Ruhr)

— Duisburg — Düsseldorf — Köln — Bonn

befristet bis zum 31. Dezember 1970 erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur Übergangsreisende im Anschluß an die Europabuslinie Frankfurt (Main) — Barcelona (Spanien) bzw. Barcelona (Spanien) — Frankfurt (Main) befördert werden. Eine Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.
2. Haltestellen dürfen nur in Dortmund/Hbf./Obf., Bochum/Hbf., Wattenscheid/Bf., Essen/Hbf., Mülheim (Ruhr)-Stadt/Bf., Duisburg/Hbf., Düsseldorf/Hbf., Köln/Obf., Bonn/Hbf. und Kehl/Bf. eingerichtet werden.
3. Jede Änderung des als Anlage beigefügten Fahrplans bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ausgeübt.

— MBl. NW. 1964 S. 1581.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es wurde ernannt:

Diplom-Volkswirt H. W. Riethmacher zum
Regierungsrat z. A.

— MBl. NW. 1964 S. 1581.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 47 v. 30. 9. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7111	31. 8. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Zweite Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung —	295

— MBl. NW. 1964 S. 1582.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StPO §§ 112, 117; MenschRKonv Art. 5. — Auch ein des Mordes dringend Verdächtiger, bei dem schon wegen der zu erwartenden lebenslangen Zuchthausstrafe unausräumbare Fluchtgefahr besteht, ist aus der Untersuchungshaft zu entlassen, wenn diese eine unzumutbare Dauer erreicht hat. — Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die besonderen Schwierigkeiten der Aufklärung eine außerordentlich lange Verfahrensdauer bedingen. LG Köln vom 9. Juni 1964 — 31 — 5'64	223
Dritte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Kl. AVO)	217	4. StPO §§ 465, 467; StGB § 42 m. — Trotz Freispruchs vom Vorwurf eines Verkehrsdeliktes mangels Zurechnungsfähigkeit hat der Angeklagte nach § 465 I Satz 1 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn ihm nach § 42 m StGB die Fahrerlaubnis entzogen wird. OLG Hamm vom 3. Juli 1964 — 1 Ss 717'64	224
Hinweise auf Rundverfügungen	218	Kostenrecht	
Personalnachrichten	218	1. GKG §§ 111, 114, 115; ZPO §§ 115 I, 120, 379. — Zur Bewilligung des Armenrechts für einen Zeugegebühreuvorschuß. OLG Düsseldorf vom 3. Juni 1964 — 10 W 125'64	225
Gesetzgebungsübersicht	220	2. KostO § 14 II, III; GG Art. 103; BVerfGG § 90. — Zur Zulässigkeit der weiteren Beschwerde im Kostenansatzverfahren. OLG Düsseldorf vom 10. Juni 1964 — 10 W 100'64	226
Rechtsprechung		3. BRAGEBO § 36 II. — Die Gebühr des § 36 II BRAGEBO steht dem Rechtsanwalt nicht zu, wenn er zwar an einer aussöhnenden Absprache der Parteien des Scheidungsrechtsstreits mitgewirkt hat, diese Absprache aber an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft ist, die nicht erfüllt werden. OLG Hamm vom 29. Mai 1964 — 14 W 136'63	227
Zivilrecht		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	228
BGB § 1602 II. — Bei der Zubilligung von Unterhaltsansprüchen ist im Urteil der Termin, zu dem die Unterhaltspflicht endet, zu bestimmen. — Als Endtermin für die Verurteilung zur Zahlung einer Unterhaltsrente an ein minderjähriges eheliches Kind ist die Vollendung des 18. Lebensjahres zu bestimmen. LG Düsseldorf vom 12. Juni 1964 — 13 S 31'64	220		
Strafrecht			
1. JGG § 10; StGB § 42 m. — Die Weisung, den Führerschein für zweieinhalb Monate bei den Akten zu belassen, ist gegenüber einem wegen „jugendlichen Leichtsinns“ nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden jedenfalls dann unzulässig, wenn der Leichtsinns nur in einer einmaligen fahrlässigen Verkehrsübertretung zum Ausdruck gekommen ist. OLG Köln vom 21. Februar 1964 — Ss 446'63	221		
2. JGG §§ 13, 105; StPO § 331. — Das Verbot der Schlechterstellung gilt auch dann, wenn der zunächst mit einem Zuchtmittel auf Grund des Jugendstrafrechts belegte Angeklagte nach Zurückverweisung aus der Revisionsinstanz als Heranwachsender nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden soll. — Ob ein Zuchtmittel des Jugendstrafrechts oder eine Strafe des Erwachsenenstrafrechts milder ist, hängt davon ab, welche Maßnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles den stärkeren Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen enthält. OLG Köln vom 20. März 1964 — Ss 494'63	221		

— MBl. NW. 1964 S. 1582.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Unser Dorf soll schöner werden!

Aufruf des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 6. 10. 1964 — I A 3 Tgb. Nr. 464/64

In meiner Mitteilung v. 5. 5. 1964 (MBL. NW. S. 774) habe ich den

Bundes- und Landeswettbewerb 1965

„Unser Dorf soll schöner werden“

angekündigt.

Der Bundeswettbewerb ist nunmehr vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit

der Deutschen Gartenbaugesellschaft
dem Deutschen Gemeindetag
dem Deutschen Landkreistag
dem Zentrallausschuß der Deutschen Landwirtschaft
dem Zentralverband des Deutschen Gartenbaues

ausgeschrieben worden. Schirmherr des Bundeswettbewerbes ist Bundeskanzler Prof. Dr. Ludwig Erhard.

Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus. Mit der Durchführung des Bundeswettbewerbes ist die Deutsche Gartenbaugesellschaft beauftragt.

Da die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auch weiterhin die Bestrebungen für eine schöne Dorfgestaltung fördern will, habe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister von Nordrhein-Westfalen den Landeswettbewerb 1965 mit dem gleichen Thema ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird über die Landwirtschaftskammern, Regierungspräsidenten und Landkreise verteilt.

Teilnahmeberechtigt sind Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. Hierunter fallen sinngemäß auch geschlossene Gemeindeteile mit ländlichem Charakter in einer Gemeinde über 3000 Einwohner. Anerkannte Bade- und Kurorte sind von der Teilnahme ausgenommen.

Die Landessieger werden entsprechend den Ausschreibebedingungen für die Teilnahme am Bundeswettbewerb gemeldet. Gemeinden, die bereits mit einer Goldplakette ausgezeichnet sind, können nicht erneut für den Bundesentscheid benannt werden. Gemeinden, die in den Landeswettbewerben 1961 oder 1963 als 1. Landessieger ausgezeichnet worden sind, werden in diesem Landeswettbewerb gesondert bewertet.

Die Durchführung des Landeswettbewerbs liegt bei den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe. Unterstützt werden diese von

dem Landschaftsverband Rheinland in Köln,
dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
dem Rheinischen Landschaftsverband e. V. in Bonn,
dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. in Münster,
dem Verband nordrheinischer Obst- und Gartenbauvereine in Bonn,
dem Obst- und Gemüseverband für Westfalen-Lippe e. V. in Burgsteinfurt (Westfalen),
dem Gemeindetag Nordrhein in Bad Godesberg,
dem Gemeindetag Westfalen-Lippe in Düsseldorf,
dem Landesverband Gartenbau Nordrhein e. V. in Köln und
dem Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. in Dortmund.

Durch den Wettbewerb sollen Dörfer und Gemeinden festgestellt werden, die sich durch hervorragende Gemeinschafts- und Selbsthilfeleistung in der Gestaltung und Pflege des Dorfes und seiner Umwelt besonders auszeichnen. Es ist besonders erwünscht, daß die teilnehmenden Gemeinden ihre Vorhaben in übergeordnete Planungen, wie Regionalplan, Landwirtschaftlicher Rahmenplan, Flurbereinigung, Landschaftsplan und Bauleitpläne einfügen.

Neben dem Zustand des Dorfes und seiner Anlagen zum Zeitpunkt der Beurteilung werden insbesondere auch die Leistungen bewertet, die seit der Ausschreibung des Landeswettbewerbes durchgeführt worden sind.

In Nordrhein-Westfalen sind über 1750 ländliche Gemeinden teilnahmeberechtigt. An diese Gemeinden richte ich nochmals den Appell, sich an dem Wettbewerb 1965 zu beteiligen. Da die Wettbewerbsmaßnahmen in die übergeordnete Planung hineingestellt sind, können sie zur Neuordnung des Dorfes und des ländlichen Raumes wesentlich beitragen. Durch die Teilnahme am Wettbewerb wird das Gemeinschaftsgefühl gestärkt sowie das kulturelle Leben im Dorf neu angeregt. Der Wettbewerb trägt dazu bei, eine Gemeinde im Sinne einer Gemeinschaft entstehen zu lassen.

Die Regierungspräsidenten und die Landkreise bitte ich, die Maßnahmen der Dorfverschönerung tatkräftig zu unterstützen. Bei den Landkreisen liegt die wichtige Aufgabe der fachlichen Beratung und erforderlichenfalls die Durchführung von Kreiswettbewerben als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb.

Die Behörden der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung, der Wasserwirtschaftsverwaltung und Landesforstverwaltung werden gebeten, die Gemeinden auf ihren Spezialgebieten zu beraten und im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten zu unterstützen. An die Siedlungsgesellschaften und Fremdenverkehrsverbände unseres Landes richte ich die Bitte, die Wettbewerbsbemühungen wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Teilnahme am Landeswettbewerb kann ab sofort **bis spätestens zum 1. Mai 1965** bei der
Landwirtschaftskammer Rheinland
53 Bonn, Endenicher Allee 60

bzw. bei der

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
44 Münster/Westfalen, Schorlemerstraße 26

mit dem Kennwort „Dorfverschönerung“ gemeldet werden; die erforderlichen Unterlagen müssen spätestens **T. bis 31. Mai 1965** vorliegen.

— MBL. NW. 1964 S. 1583

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 41. Sitzung (27. Sitzungsabschnitt)
am 29. September 1964
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 29. September 1964
1	489	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Finanzminister Pütz eingebracht.
2	501	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965 (FAG 1965)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Weyer eingebracht.
3	512	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) unter Hinzuziehung des Arbeitsausschusses überwiesen.
E	517	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden zu dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 173 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes für Nordrhein-Westfalen i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. 4. 1962 (GVBl. S. 187), soweit darin die Anrechnung des Rentenanspruchs vom 1. Januar 1964 an vorgeschrieben ist. — Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts als Vorsitzender des Zweiten Senats — 2 BvL 11/64 — Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 13. 2. 1964 (1 K 54/63) —	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1964 S. 1584.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.